



Brüssel, den 10. Februar 2015  
(OR. en)

6088/15  
ADD 1

EF 30  
ECOFIN 88  
DELECT 15

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	5839/15
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 361 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

## ERKLÄRUNG BELGIENS

In der delegierten Verordnung ist festgelegt, was unter "Vorzugsausschüttungen" zu verstehen ist. Anteile an Kreditinstituten, die den Eignern einen Anspruch auf dieser Definition entsprechende Vorzugsausschüttungen einräumen, werden ab dem 1. Januar 2018 nicht länger als hartes Kernkapital gelten. Während des Konsultationsprozesses, der zur Annahme der delegierten Verordnung führte, hat Belgien die EBA auf folgende Schwachstelle in dem vorgeschlagenen Entwurf hingewiesen: Von dem Entwurf würden Anteile erfasst, die von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit während der Finanzkrise vorgenommenen Bankenrekapitalisierungen gezeichnet wurden, wobei den Staaten Vorrang eingeräumt und somit dafür Sorge getragen wurde, dass die bisherigen Anteilseigner praktisch "ausgeschaltet" werden und keine Subventionierung dieser Eigner mit Steuergeldern erfolgt.

Obwohl weder die EBA noch anschließend die Kommission den Bemerkungen Belgiens ausdrücklich widersprochen hat, haben beide Institutionen die Arbeiten fortgesetzt, ohne den angesprochenen Aspekt zu berücksichtigen.

Der belgische Staat und der französische Staat haben im Dezember 2012 einen Barbeitrag in Höhe von 5,5 Mrd. EUR zum Kapital von Dexia geleistet (53% wurden von Belgien aufgebracht, 47% von Frankreich). Die Vorzugsaktien, die sie damals erhielten, haben derzeit Vorrang vor den Anteilen der Altaktionäre. Wenn diese Aktien im Jahr 2018 wegen der geltenden Präferenzregelung nicht länger als hartes Kernkapital gelten, müssen sie zu Stammaktien herabgestuft werden, die den Anteilen der Altaktionäre gleichrangig sind. Dadurch würden die Anteile dieser Aktionäre an Wert gewinnen, was zulasten der Staaten ginge, deren Anteile dementsprechend den aus ihrer Vorrangstellung resultierenden Wert einbüßen würden.

Die delegierte Verordnung wird folglich Auswirkungen haben, die im Widerspruch zur Politik der Union stehen, das Geld der Steuerzahler nicht für die Anteilseigner notleidender Banken aufzuwenden. Belgien hat deshalb beschlossen, den Erlass der delegierten Verordnung abzulehnen.